



Weisungen zum Benutzen des «AareTräffs»

vom 30.06.2025

in Kraft seit 01.01.2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 03.12.2018

folgende

Weisungen zum Benutzen des «AareTräffs»

1. Liegenschaftsbeschrieb

- 1.1 Der «AareTräff» befindet sich an der ARA-Strasse 7 in Worblaufen.
- 1.2 Der «AareTräff» weist eine Fläche von rund 100 Quadratmetern auf und bietet Platz für maximal 60 Personen. Der Raum ist mit Tischen und Stühlen sowie einer Küche ausgestattet. Die zugehörige, gedeckte Laube sowie die öffentliche Toilettenanlage des Infrastrukturgebäudes können mitbenützt werden. Die öffentliche Aussenfläche kann mitbenützt werden, steht den Mietenden des «AareTräffs» jedoch nicht exklusiv zur Verfügung.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet den «AareTräff» und erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Der «AareTräff» ist online zu reservieren und zu bezahlen. Andere Reservationen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen. Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde ist zuständig für allfällige Anpassungen der Hausordnung.
- 2.2 Über Fragen, die in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet das Gemeindepräsidium abschliessend.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Der «AareTräff» kann für Anlässe (z.B. Feste, Freizeitaktivitäten, Sitzungen) gemietet werden. Für das Benutzen des Raums ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.
- 3.2 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.3 Eine Weitervermietung des «AareTräffs» ist verboten.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Es wird eine Benutzungsgebühr nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) erhoben.
- 4.2 Die Benutzungsgebühr ist mit der Reservation geschuldet. Nach Eingang der Zahlung wird der Mietvertrag ausgestellt.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen (Infomappe) werden der verantwortlichen Person übergeben.
- 5.2 Der Termin für die Schlüsselübergabe bzw. -rückgabe ist mit dem Hausdienst zu vereinbaren.
- 5.3 Der «AareTräff» inklusive Aussenbereich ist gereinigt und aufgeräumt dem Hausdienst zu übergeben. Die benützten Küchenausrüstungen, Geschirr, Besteck, etc. sind abzuwaschen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu stellen bzw. Schubladen zu legen.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen des «AareTräffs» sind integrierender Bestandteil des Mietvertrags.
- 6.2 Der «AareTräff» ist rauchfrei zu halten. Die gedeckte Laube ermöglicht das Rauchen an witterungsgeschützter Stelle.
- 6.3 Die Tische und Stühle des «AareTräffs» sind ausschliesslich für den Innenbereich sowie die gedeckte Laube bestimmt.
- 6.4 Eine zweckmässig eingerichtete Küche mit Induktionskochfeld, Kühlschrank, Geschirrspüler, Geschirr, Gläser, Besteck ist vorhanden. Abwasch- und Handtücher sind von den Mietenden mitzunehmen.
- 6.5 Die Zufahrt zum Reckmätteli (Wassersport- und Freizeitzentrum WFZ) ist für Motorwagen und Motorräder grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind die Hin- und Rückfahrt von mobilitätseingeschränkten Personen mit Ausweis, der An- und Abtransport für den Warenumschlag sowie Berechtigte mit Parkkarte WFZ. Die Mietenden des «AareTräffs» erhalten eine beschränkte Anzahl Parkkarten WFZ.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Bei sämtlichen Anlässen ist auf Ruhe und Ordnung zu achten. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen. Störungen durch Nachtlärm sind unbedingt zu vermeiden.
- 7.2 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstähle selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.3 Schlüsselverluste sind umgehend dem Hausdienst zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.
- 7.4 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.5 Ein allfälliger Mehraufwand der Gemeinde wegen starker Verschmutzung wird den Mietenden in Rechnung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen, Anschläge oder Anordnungen des Hausdienstes missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 21. Mai 2024.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 30. Juni 2025 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Thomas Stauffer

Andrea Burkhardt